

SCHWEIZERISCHES NATIONALMUSEUM.

Benutzungsordnung für das Studienzentrum des Schweizerischen Nationalmuseums (SNM)

Die vorliegende Ordnung regelt die allgemeine Benutzung des Studienzentrums des SNM zum Schutz der einsehbaren Bestände vor Ort und zur Gewährleistung einer angenehmen Arbeitsumgebung für alle Beteiligten.

1. Jede Nutzung der Studiensammlungen ist mindestens 3 Tage im Voraus beim zentralen Kontakt studienzentrum@snm.admin.ch oder bei der bzw. dem zuständigen Kuratorin bzw. Kurator schriftlich anzumelden.
2. Für die einzelnen Studiensammlungen gelten jeweils spezifische Benutzungsordnungen, welche bei der Nutzung befolgt werden müssen.
3. Für die Nutzung der Bibliothek SNM im Landesmuseum Zürich gelten die Preise und (Ausleih-) Bedingungen, sowie die Öffnungszeiten der Bibliothek.
4. Die Einsichtnahme und Benutzung der Studiensammlungen erfolgt in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des Studienzentrums. Es dürfen keine Objekte aus diesen Räumlichkeiten entfernt werden.
5. Die gewünschten Objekte werden vom Fachpersonal bereitgestellt. Die vorgelegten Objekte sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und die Anweisungen des Personals des SNM sind strikte zu befolgen.
6. Die Benutzerinnen und Benutzer haften gegenüber dem SNM für sämtliche Schäden.
7. Bestellte Objekte werden grundsätzlich für die Einsichtnahme zum vereinbarten Termin zur Verfügung gestellt, können aber nach Absprache länger reserviert werden. Je nach Studiensammlung kann die Anzahl der bestellten oder einsehbaren Objekte begrenzt werden.
8. Die Vorlage von Objekten kann aus konservatorischen oder kuratorischen Gründen abgelehnt werden. Nach Möglichkeit stellt das SNM in diesen Fällen fotografische Reproduktionen zur Verfügung.
9. Reproduktionen werden durch das Fachpersonal des SNM ausgeführt, sofern dies unter konservatorischen und juristischen Aspekten möglich ist. Die Gebührenordnung des Bildarchivs SNM regelt die Kosten.
10. Das Fotografieren von Objekten der Studiensammlungen muss vorgängig dem Personal des SNM angemeldet werden und ist nur zu rein persönlichen Studienzwecken und unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht erlaubt und beinhaltet in keinem Falle die Einräumung irgendwelcher Nutzungsrechte. Alle anderen Reproduktionsarten (z.B. durch Scanner oder Kopiergeräte) sind untersagt.
11. Alle Rechte des geistigen Eigentums an sämtlichen Objekten, insbesondere die Urheberrechte am Bildmaterial, verbleiben in allen Belangen beim Schweizerischen Nationalmuseum, soweit dieses daran berechtigt ist.
12. Bei Objekten, die durch Rechte Dritter insbesondere des Urheberrechts geschützt sind, hat die Benutzerin oder der Benutzer die benötigten Rechte selbst einzuholen. Das SNM übernimmt keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit der Rechte.
13. Die Benutzerin oder der Benutzer hält das SNM bezüglich jeder unautorisierten Nutzung vollumfänglich schad- und klaglos.
14. Mappen, Taschen, Mäntel und Schirme müssen in den Garderobeschränken deponiert werden.
15. Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten des Studienzentrums untersagt. Das Telefonieren ist im Lesesaal der Bibliothek nicht erlaubt. Störungen der übrigen Mitbenutzenden sind zu unterlassen.

Benutzungsordnung LMZ / 2016

Die Museumsleitung